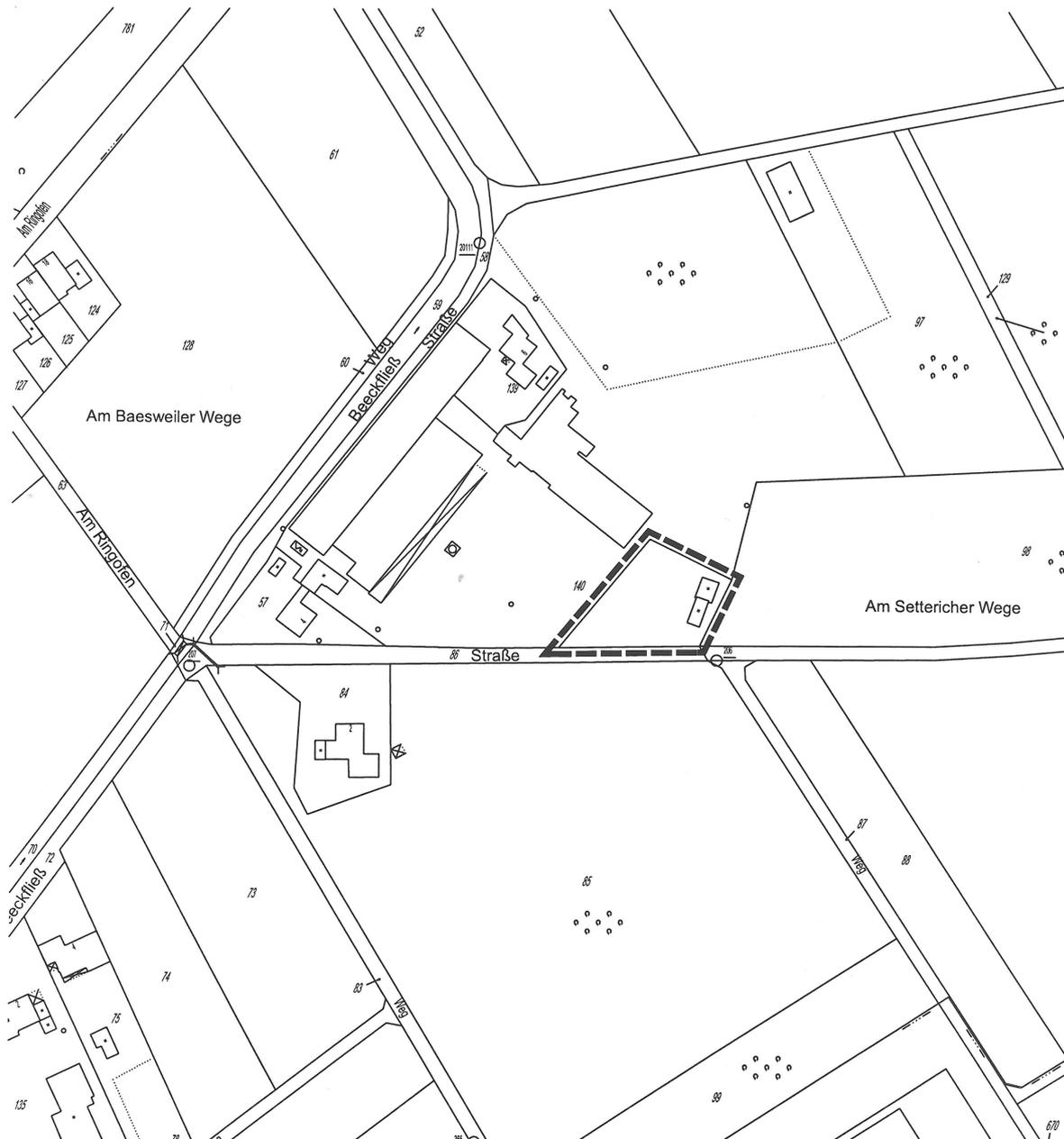


Bekanntmachung Nr. 019/2013 vom 20.03.2013**Bekanntmachung**

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 im Stadtteil Beggendorf



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung am 19.03.2013 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst einen Teilbereich der Parzelle Nr. 140, Flur 27, Gemarkung Baesweiler.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 1.270 qm (0,13 ha).

Die genauen Grenzen sind kartografisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel und Zweck der Planung ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine tiersportliche Nutzung, hier Taubenzucht, zu schaffen.

Der Grundstückseigentümer will einen Teilbereich seines Grundstücks dem Taubenzuchtverein zur Verfügung stellen.

Da im Außenbereich eine tiersportliche Nutzung, hier Taubenzucht, nicht privilegiert ist, muss der Flächennutzungsplan in diesem Bereich in ein Sondergebiet umgewandelt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 mit Begründung liegt in der Zeit vom

27.03.2013 bis 26.04.2013 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 19.03.2013 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags 08.30 - 12.00 Uhr

dienstags 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr

donnerstags 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 20.03.2013

Der Bürgermeister
Dr. Linkens